

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität

REPPISCH

Technischer Bericht
IV. GEMEINDE Aeugst am Albis



Festlegung 29.11.2023







Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0 Vorver- nehmlassung	28.01.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	AWEL HOLINGER AG
2.0 Vernehmlas- sung	31.03.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Aeugst a. A. AWEL HOLINGER AG
3.0 öffentliche Auflage	26.08.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Aeugst a. A. AWEL HOLINGER AG
4.0 Festlegung	29.11.2023	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Aeugst a. A. AWEL HOLINGER AG

 ${\sf TechnischerBericht_Teil_IV_Reppisch_Aeugst\ am\ Albis.docx}$

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität IV Gemeinde Aeugst am Albis

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Walcheplatz 2 8090 Zürich

Kontaktperson:

Dr. Petra Stiehl-Braun + 41 43 259 32 33

E-Mail: petra.stiehl@bd.zh.ch

Auftragnehmer

HOLINGER AG Schützenstrasse 3 8400 Winterthur +41 52 267 09 00

Subplaner:

Planwerkstadt AG Binzstrasse 39 8045 Zürich +41 44 456 20 10

FORNAT AG Bergstrasse 162 8032 Zürich +41 43 244 99 60

Projektteam:

HOLINGER AG: Daniela Nussle, Martin Böckli, Michael Birrer, Emmanouil Skourtis, Claudia Holenstein, Janina Böhringer Planwerkstadt AG: Carli Cathomen, Simon Ammon FORNAT AG: Christof Elmiger, Johannes

Hellmann

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINL	EITUNG	6
	1.1	AUSGANGSLAGE	6
	1.2	PROJEKTPERIMETER	6
	1.3	VERFAHRENSABLAUF	7
2	GRU	NDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG	8
	2.1	EINFÜHRUNG	8
	2.2	GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND	8
	2.3	KANTONALE GRUNDLAGEN	8
	2.4	REGIONALE GRUNDLAGEN	22
	2.5	KOMMUNALE GRUNDLAGEN	24
3	ABS	CHNITTSBILDUNG	27
	3.1	VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN	27
	3.2	GENERALISIERUNG DER ABSCHNITTE	27
	3.3	RESULTIERENDE ABSCHNITTE	27
4	MINII	MALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41A GSCHV	29
5	ERH	ÖHUNG	30
	5.1	HOCHWASSERSCHUTZ	30
	5.2	REVITALISIERUNG	30
	5.3	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	31
	5.4	GEWÄSSERNUTZUNG	31
	5.5	FAZIT	31
6	ANP	ASSUNGEN DES GEWÄSSERRAUMS	32
	6.1	ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS	32
	6.2	REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS	32
	6.3	HARMONISIERUNG	32
	6.4	FAZIT	33
7	SCH	LUSSPRÜFUNG	34
	7.1	INTERESSENERMITTLUNG	34
	7.2	INTERESSENBEWERTUNG	34
	7.3	INTERESSENABWÄGUNG	34
	7.4	ENTSCHEID UND AUSSCHEIDUNG GEWÄSSERRAUM	34

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität IV Gemeinde Aeugst am Albis

ANHANG

A01	Formular Vorabklärung
A02	Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
A03	Übersichtsplan
A04	Grundlagenplan
A05	Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
A06	Dokumentation Wasserrechtsanlagen
A07	Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
80A	Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
A09	Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
A10	Tabelle Interessenermittlung
A11	Tabelle Interessenbewertung
A12	Tabelle Interessenabwägung
A13	Detailpläne Gewässerraum
A14	Hochwasserschutzbetrachtungen

1 EINLEITUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinde Aeugst am Albis auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Aeugst am Albis. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2 PROJEKTPERIMETER

Der Perimeter der vorliegenden Gewässerraumausscheidung wurde anhand der übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2 im Bericht Teil I ALLGEMEIN) definiert (siehe Abbildung 1).

Der Perimeter der Gewässerraumfestlegung an der Reppisch in der Gemeinde Aeugst am Albis verläuft stromaufwärts von der Mündung des Riedbachs bis zur Querung der Riedstrasse. Linksufrig besteht eine Zone für öffentliche Bauten, rechtsufrig verläuft die Reppisch entlang von einem schmalen Waldstreifen, welcher wiederum an kantonale Landwirtschaftszone grenzt.

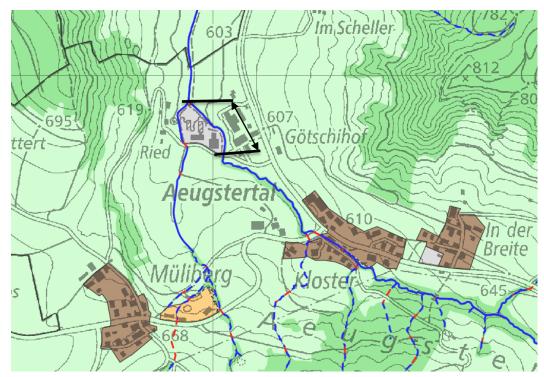


Abbildung 1: Der Perimeter (schwarz eingezeichnet) der vorliegenden Gewässerraumausscheidung beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet des Gemeindegebiets von Aeugst am Albis

1.3 VERFAHRENSABLAUF

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV. Die notwendigen Schritte sind in Abbildung 2 aufgeführt.



Abbildung 2: Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren

2 GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG

2.1 EINFÜHRUNG

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2 GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND

2.2.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (1)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten, und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden. Das BLN-Inventar dokumentiert und illustriert die grosse, räumlich sichtbare Vielfalt der natürlichen und kulturellen Landschaftswerte der Schweiz. Der sorgsame Umgang mit den Landschaften und Naturdenkmälern trägt wesentlich zur alltäglichen Erholung und Identifikation der Bevölkerung mit der Landschaft sowie zur touristischen Wertschöpfung bei.

Die Reppisch ist im Gemeindegebiet von Aeugst Bestandteil des BLN Objekts 1306 Albiskette – Reppischtal. Trotz des hohen Siedlungsdrucks befinden sich weite Teile der Albiskette und des Reppischtals nach wie vor in naturnahem Zustand. Unzählige schwer zugängliche Runsen, Tobel und Rippen – ungestörte Lebensräume für Flora und Fauna – prägen einen Teil der Landschaft. Die steilen Rippen sind bewaldet, die flacheren Mulden sind Riedwiesen, Trockenstandorte oder Weiden.

2.2.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist kein Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) betroffen.

2.2.3 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

In Aeugst am Albis sind keine Objekte des IVS von der vorliegenden Gewässerraumausscheidung betroffen.

2.3 KANTONALE GRUNDLAGEN

2.3.1 Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Mit dem kantonalen Raumordnungskonzept wird der Kanton Zürich im grösseren Kontext betrachtet und eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Entwicklung entworfen. Es bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Es unterteilt das Kantonsgebiet in die verschiedenen Handlungsräume Stadtlandschaft, urbane Wohnlandschaft, Landschaft unter Druck, Kulturlandschaft und Naturlandschaft.

Die Gemeinde Aeugst am Albis liegt im Handlungsräumen Naturlandschaft mit dem Ziel schützen und bewahren.

2.3.2 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme

Die Reppisch verläuft im Projektperimeter gemäss kantonalem Richtplan entlang kantonaler Landwirtschaftszone (siehe Abbildung 3).

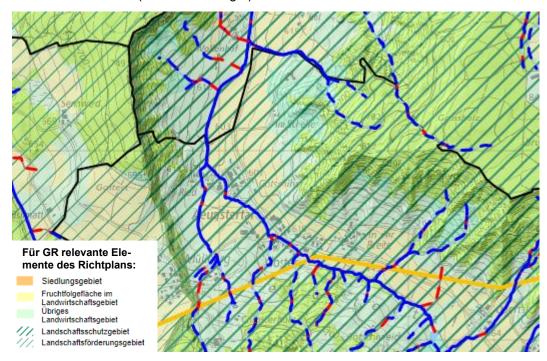


Abbildung 3: Auszug aus dem kantonalen Richtplan (maps.zh.ch)

Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinde Aeugst am Albis weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Landschaftsschutz und -förderungsgebiete (15)

Im kantonalen Richtplan sind Landschaftsschutz und -förderungsgebiete festgehalten. Für Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Landschaft werden innerhalb dieser Flächen prioritär Mittel gesprochen, mit dem Ziel die Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und den Erholungswert zu steigern. Fliessgewässer und dessen Ufer sind prägende Landschaftselemente und spielen in diesem Zusammenhang für die ökologische Vernetzung eine zentrale Rolle. Die Reppisch verläuft im Perimeter im Landschaftsschutzgebiet Uetliberg-Albis (siehe Abbildung 3).

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer) (19)

Der Kanton fördert in den im Richtplan definierten Vorranggebieten, die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. Im Richtplan sind die Schwerpunkte der jeweiligen Massnahmen definiert.

Die Reppisch verläuft im Perimeter durchgehend in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgwässer.

Fruchtfolgeflächen (20)

Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchtfolgeflächen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS-Karte Fruchtfolgeflächen dazu gezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

In Aeugst sind rechtsufrig von der Reppisch Fruchtfolgeflächen am Rande tangiert von der Gewässerraumfestlegung (siehe Abbildung 3). Die von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Fruchtfolgeflächen werden in Anhang A07 quantifiziert und auf einem Plan dargestellt.

2.3.3 Kantonale Nutzungspläne (23)

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39). Die Gewässerraumfestlegung an der Reppisch in der Gemeinde Aeugst tangiert linksufrig eine Zone für öffentliche Bauten und rechtsufrig Wald, sowie kantonale Landwirtschaftszone.

2.3.4 Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich (24.1)

Das 1980 festgesetzte "Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (regionaler/kantonaler) Bedeutung" ist behördenverbindlich, hat jedoch keine öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Folge. Damit die gefährdeten Lebensräume und Landschaften langfristig erhalten werden können, werden seit 1980 – basierend auf dem Inventar "Verordnungen über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung" – ausgearbeitet. In den Schutzverordnungen werden die Objekte parzellenscharf abgegrenzt und in verschiedene Naturschutzzonen aufgeteilt.

Gemäss der Schutzverordnung Aeugst am Albis verläuft die Reppisch unmittelbar durch eine Waldschutzzone (IVL, Typ Landschaftsschutz). Bezüglich Massnahmen ist hier explizit erwähnt, dass Bäche nicht verbaut werden sollen.

Ausserdem liegt entlang dem Perimeter der Gewässerraumfestlegung für die Reppisch auf der orografisch linken Seite eine Weiler- und Siedlungsrandzone (Naturschutzzone Code VII), welche zum Typ Landschaftsschutz gehört.

Rechtsufrig ausserhalb des Waldes liegt eine Landschaftsschutzzone Code IIIB, welche zum Ziel eine langfristige Erhaltung eines biologisch und landschaftlich wertvollen Zustandes sowie als prägendes Landschaftselement hat.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Schutzverordnung SVO Aeugst am Albis (maps.zh.ch)

2.3.5 Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (24.2)

Im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte sind besonders schöne und charakteristische Landschaften im Kanton Zürich erfasst. Das Inventar ist Ergebnis einer Überarbeitung des Inventars der überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete («Inventar 80», siehe Kapitel 2.3.4).

Im gesamten Perimeter verläuft die Reppisch in der geomorphologisch geprägten Landschaft Albiskette (Objekt Nr. 1004) (siehe Abbildung 5).

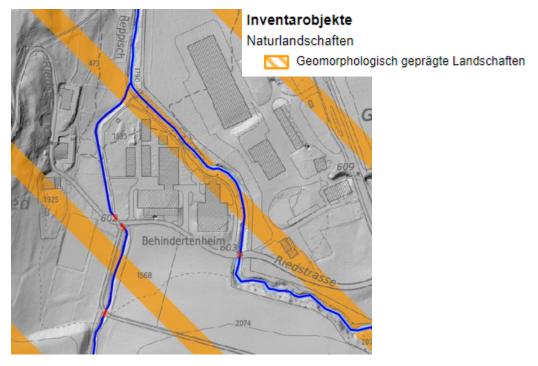


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (maps.zh.ch)

2.3.6 Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserrechtskanäle, -leitungen und -weiher gezeigt. Zudem werden projektierte und rechtskräftig festgelegte Gewässerräume dargestellt.

Die Reppisch verläuft im Perimeter der Gewässerraumfestlegung in Aeugst am Albis ausparzelliert offen (siehe Abbildung 6).

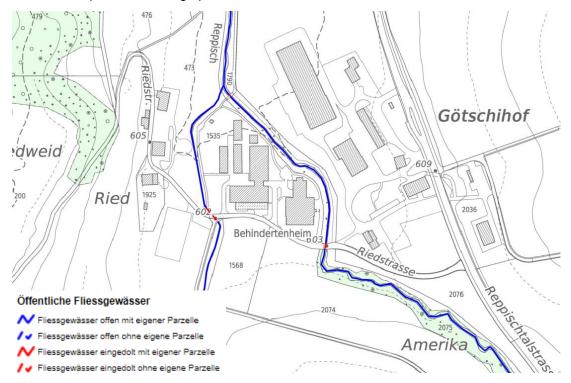


Abbildung 6: Auszug Aeugst am Albis der öffentlichen Oberflächengewässer (maps.zh.ch)

2.3.7 Ökomorphologie Fliessgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Zudem sind auch die vorhandenen Abstürze und Bauwerke ausgewiesen.

Die Reppisch ist im Perimeter mehrheitlich als wenig beeinträchtigt klassiert (siehe Abbildung 7). Zu Beginn des Perimeters (bei der Mündung dies Riedbachs) und weiter stromabwärts ist sie als natürlich/ naturnah klassiert, kurz vor der Brücke Riedstrasse auf einem kurzen Abschnitt als künstlich/ naturfremd.

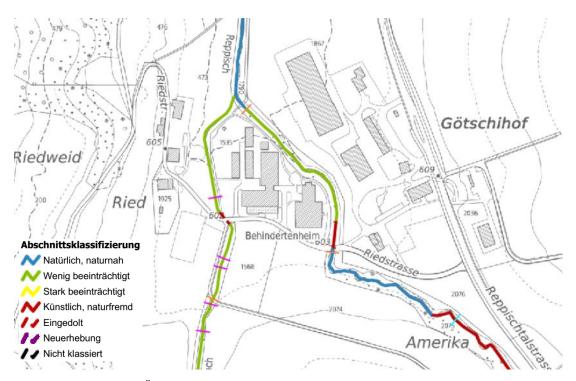


Abbildung 7: Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.8 Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Die Reppisch verläuft im gesamten Projektperimeter im Gewässerschutzbereich Au.

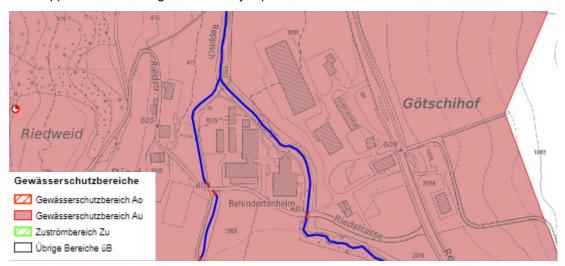


Abbildung 8: Grundwasserschutzkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.9 Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)

Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter wird der Revitalisierungsnutzen als gering eingestuft (siehe Abbildung 9).

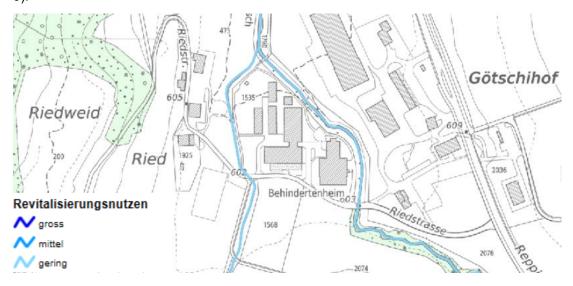


Abbildung 9: Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.10 Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

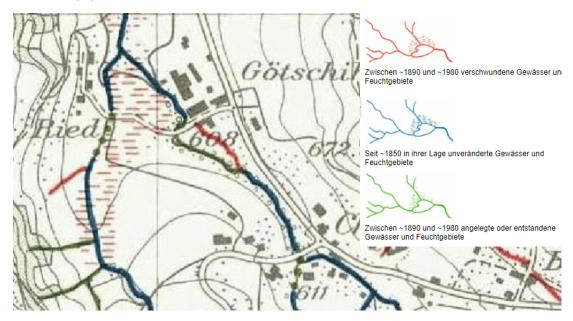


Abbildung 10: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

Die Reppisch folgt im Projektperimeter dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (siehe Abbildung 10), vgl. Anhang A07.

2.3.11 Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermurung/ Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnekapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Die Gefahrenkarte Reppischtal wurde am 22.01.2010 festgesetzt (Stichdatum für die Berücksichtigung von rechtlich und finanziell gesicherten Projekten: 12.11.2007). Im Projektperimeter sind in der Gefahrenkarte geringe bis mittlere Gefährdungen verzeichnet, wobei Flächen mittlerer Gefährdung die Gewässerparzelle nur im obersten Teil des Perimeters linksufrig leicht überschreiten (siehe Abbildung 11).

In der Gefahrenkarte Reppischtal werden für die Reppisch in diesem Gebiet zwei Schwachstellen aufgelistet, die erste ist die Brücke an der Riedstrasse (Schwachstellen Nr.: Ae - 10097 - 2) und die zweite ist die Brücke am unteren Ende des Perimeters (Schwachstellen Nr.: Ae - 10097 - 1). Ab einem 100 jährlichen Ereignis treten Überflutungen im Projektperimeter auf. Ein Grossteil der Überflutungsflächen im Gebiet der Stiftung Solvita sind jedoch auf den Riedbach zurückzuführen.

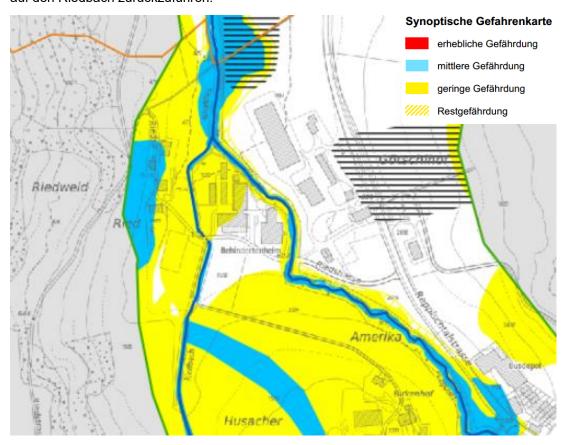


Abbildung 11: Synoptische Gefahrenkarte (maps.zh.ch)

2.3.12 Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Das AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) erarbeitet gestützt auf Art. 7 GSchG und Art. 4 GSchV über den ganzen Kanton Zürich einen Massnahmenplan Wasser. Dieser soll alle Aspekte der Nutzung und des Schutzes der ober- und unterirdischen Gewässer berücksichtigen, eine konsistente Strategie bei der Planung und eine sinnvolle Prioritätensetzung beim Einsatz öffentlicher Mittel ermöglichen. In einer ersten Phase waren Grundlagen über den ganzen Kanton erarbeitet worden. In der Phase II wurde jedes Gewässersystem spezifisch bearbeitet.

Die Reppisch gehört zum Massnahmenplan Wasser der Einzugsgebiete Limmat und Reppisch. Im Projektperimeter sind Massnahmen zur Revitalisierung empfohlen: dazu gehören die Aufhebung der Schwellen und eine Aufwertung der Ufer (Massnahmenbündel Rb 8.07). Im Projektperimeter sind keine Massnahmen zum Hochwasserschutz empfohlen.

2.3.13 Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Risikokarte basiert auf der Gefahrenkarte und stellt die Verbindung der Gefahrenkarte mit der Massnahmenplanung dar. Sie zeigt auf einer hohen Flugebene Risiken für Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte und Kulturgüter auf. Mit der Risikokarte Hochwasser wird der Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Hochwasser aufgezeigt.

Im Projektperimeter befinden sich Gebiete mit kleinem Risiko (siehe Abbildung 12).

Im Projektperimeter befindet sich ein Sonderobjekt (Behindertenheim) welches von den Ausuferungen der Reppisch knapp betroffen ist.

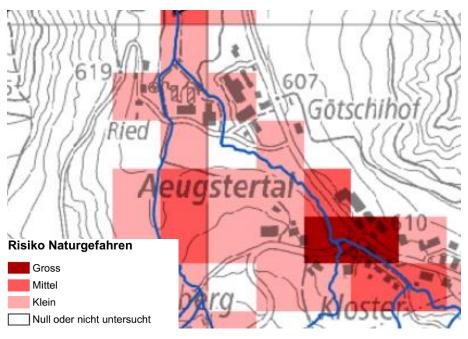


Abbildung 12: Risikokarte des Kantons Zürich (www.maps.zh.ch)

2.3.14 Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (42)

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

2.3.15 Archäologische Zonen (43)

In den Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

2.3.16 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) nicht tangiert.

2.3.17 Wildtierkorridore (F + J) (48)

Die Vernetzung von Lebensräumen ist eine zentrale Aufgabe des Arten- und Lebensraumschutzes. Zerstückelte Lebensräume isolieren Wildtierpopulationen, verhindern natürliche Wanderbewegungen und damit genetischen Austausch.

Der Kanton Zürich hat Korridore identifiziert, die für den Wildwechsel wichtig sind. Bei Bauprojekten müssen diese Korridore berücksichtigt werden. Langfristig sorgt der Kanton dafür, dass unterbrochene Korridore wieder durchgängig gemacht werden. Dem GIS-Geodatensatz sind Wildtierkorridore, die Perimeter der nationalen und regionalen Ausbreitungsachsen, flächige und linienförmige Barrieren und Massnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit der Korridore zu entnehmen.

In Aeugst am Albis verläuft die Reppisch im Perimeter der nationalen Ausbreitungsachsen.

2.3.18 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Auf der Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (maps.zh.ch) sind die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen nach der Nutzungsart (Wiesen, Weiden, Ackerfläche, Biodiversitätsförderfläche etc.) kategorisiert.

Entlang der Reppisch in Aeugst am Albis wird im Perimeter der Gewässerraumfestlegung der Boden hauptsächlich als Kunstwiese bewirtschaftet (Abbildung 13).

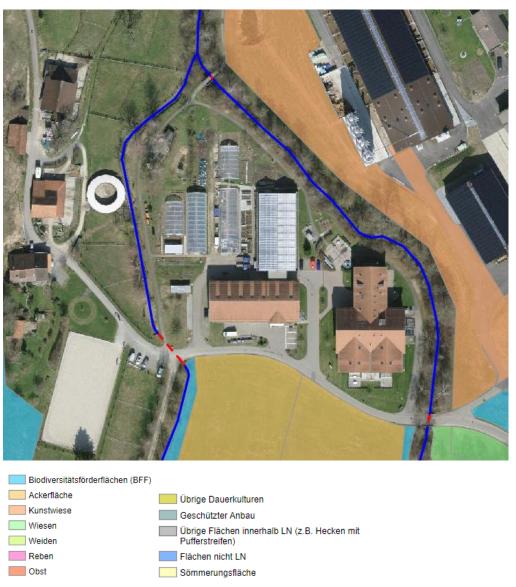


Abbildung 13: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version) des Kantons Zürich (maps.zh.ch) in Aeugst am Albis im Gebiet Götschihof.

2.3.19 Meliorationskataster (50)

Im Meliorationskataster sind bestehende Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen, Entwässerungsflächen und Pumpwerke) ersichtlich.

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

In Aeugst am Albis ist die Entwässerungsfläche mit der kantonalen Kontrollnummer 000753 marginal von der Gewässerraumfestlegung betroffen (Abbildung 14).

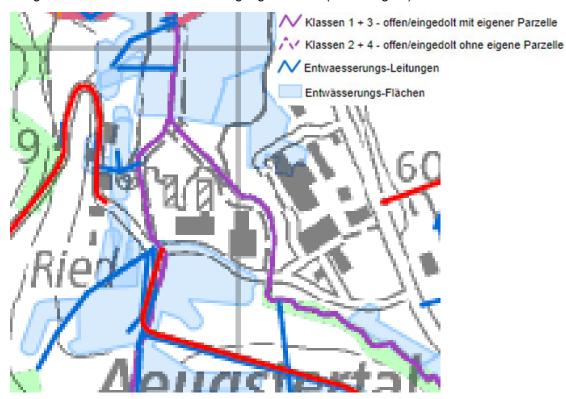


Abbildung 14: Meliorationskataster (maps.zh.ch)

2.3.20 Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Auf der Hinweiskarte anthropogene Böden sind einerseits Flächen festgehalten, für die eine Aufwertung zu Fruchtfolgeflächen in der Regel möglich bzw. nicht möglich ist, bestehende Fruchtfolgeflächen eingetragen und Informationen zur Zusammensetzung des Bodens, des klimatischen Nutzungsgebiets, der Nutzungseignungsklasse und der limitierenden Standortfaktoren aufgelistet.

Rechtsseitig ist unterhalb der Riedstrasse gemäss der Hinweiskarte anthropogene Böden (maps.zh.ch) die Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen in der Regel möglich. Im unteren Teil rechtsufrig sind bestehende Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Linksufrig ist die Bauzone ausgewiesen (siehe Abbildung 15).

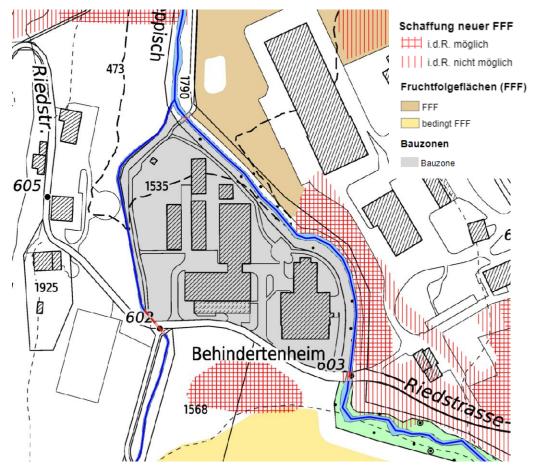


Abbildung 15: Hinweiskarte anthropogene Böden (maps.zh.ch)

2.3.21 Lebensraum-Potenziale (53)

Der kantonale Datensatz Potenzial für naturnahe Lebensräume resultiert aus einem Modell basierend auf verfügbaren GIS Grundlagen des Kantons und von Bundesstellen. Er hat zum Ziel, aus naturschutzfachlicher Sicht, die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen zu finden. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung.

Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung verläuft die Reppisch teilweise durch Gebiete mit Potenzial für Feuchtgebietsergänzung von 35 % bis 40 % (vgl. Abbildung 16).

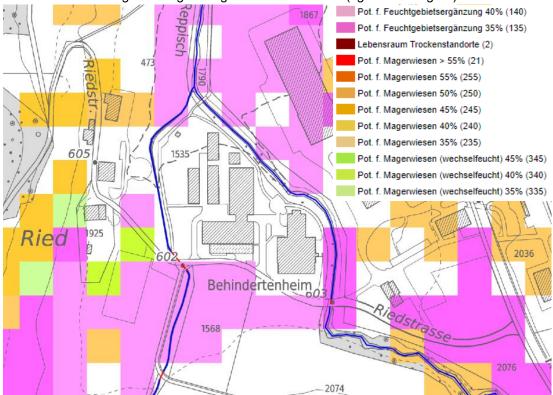


Abbildung 16: Ausschnitt aus der Karte "Lebensraum-Potenziale (Feuchtgebiete, Mager-, Trockenwiesen)" (maps.zh.ch)

2.3.22 Orthofoto (54)

Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo nimmt periodisch Luftbilder der gesamten Schweiz auf. Die aktuellsten Bilder aus dem Jahr 2019 stehen in einer Auflösung von 10 cm zur Verfügung. Der Kanton Zürich nimmt in unregelmässigen Abständen ebenfalls Luftbilder des gesamten Kantons auf. Die letzte Aufnahme erfolgte im Sommer 2020. Anhand der Luftbilder kann der Verlauf der Gewässerachse überprüft werden. Zudem können zusätzlich zur Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (Kapitel 2.3.18) Indizien zur Form der Bewirtschaftung entnommen werden. Die Orthofotos geben ebenfalls Informationen zum Überbauungsgrad und dem Grad der Versiegelung oder Bestockung und Grünflächen im Siedlungsgebiet.

In Abbildung 17 ist ein Auszug des Orthofotos für den Perimeter der Gewässerraumfestlegung an der Reppisch in Aeugst am Albis dargestellt.

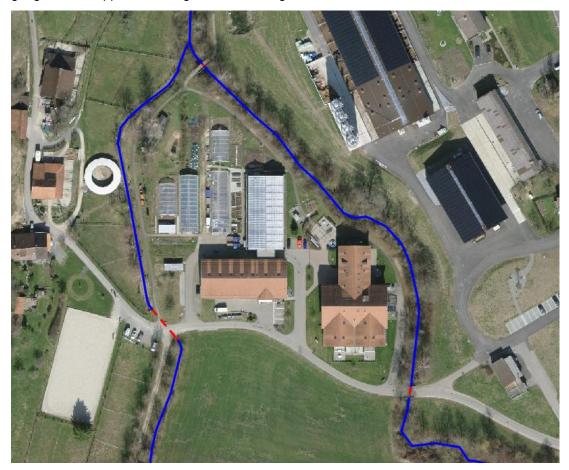


Abbildung 17: Auszug der SwissImage Orthofoto Aufnahmen von 2019

2.4 REGIONALE GRUNDLAGEN

2.4.1 Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Knonaueramt. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) und ihrer Mitgliedergemeinden.

Im regionalen Raumordnungskonzept ist die Gemeinde Aeugst am Albis dem Raumtyp Landschaftsräume zugewiesen.

2.4.2 Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

In Abbildung 18 ist der entsprechende Ausschnitt von Aeugst am Albis aus dem regionalen Richtplan Knonaueramt dargestellt. Zu erwähnen ist die bestehende Schmutzwasserleitung, welche entlang der Reppisch verläuft. Ausserdem liegt der Perimeter in einem Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen.

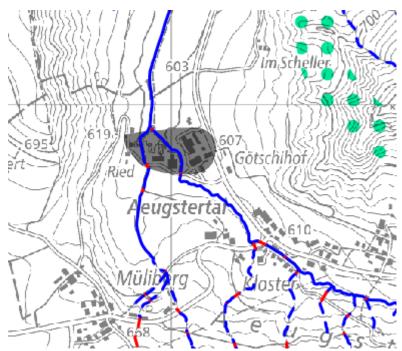
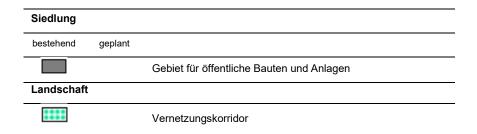


Abbildung 18: Ausschnitt aus dem regionalen Richtplan Knonaueramt (www.maps.zh.ch)



Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Aeugst am Albis weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

2.5 KOMMUNALE GRUNDLAGEN

2.5.1 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Linksufrig der Reppisch liegt das von der Gewässerraumfestlegung betroffene Grundstück in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung wird linksufrig ein kommunaler Gestaltungsplan tangiert (siehe Abbildung 19).

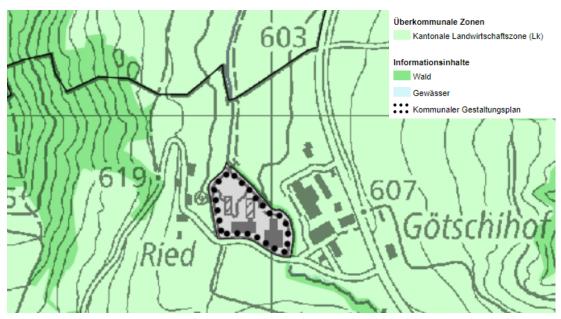


Abbildung 19: ÖREB-Kataster der Gemeinde Aeugst am Albis (maps.zh.ch)

Zentrumszone (75)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinde Aeugst am Albis verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Gestaltungspläne dienen konzeptionellen Festlegungen bei Arealüberbauungen und dessen Erschliessung. Es werden Zahl, Lage und Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt, damit das gesamtheitliche Bild des Gestaltungsplan-Perimeters raumplanerisch in die Umgebung optimal integriert werden kann. Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um Konflikten vorzubeugen.

Der gesamte Perimeter betrifft den privaten Gestaltungsplan «Stiftung für Behinderte» im Götschihof vom 14. Januar 1987 (Abbildung 20). Der Gestaltungsplan wurde von der Baudirektion am 14. Januar 1987 genehmigt und zwischenzeitlich baulich umgesetzt. Mit dem Gestaltungsplan wurde die Erstellung eines Wohnheims, eines Betriebsgebäudes sowie eines Treibhauses ermöglicht.

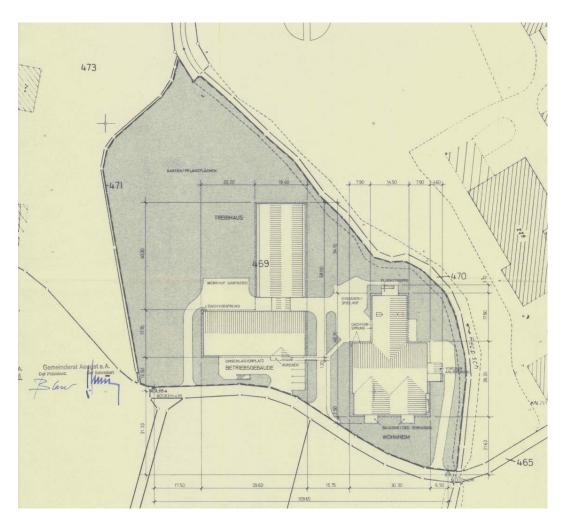


Abbildung 20: Planausschnitt des privaten Gestaltungsplans «Stiftung für Behinderte» im Götschihof vom 14. Januar 1987

2.5.2 Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

In Aeugst am Albis sind mehrere Abwasserhaltungen von der Gewässerraumfestlegung betroffen (siehe Abbildung 21).

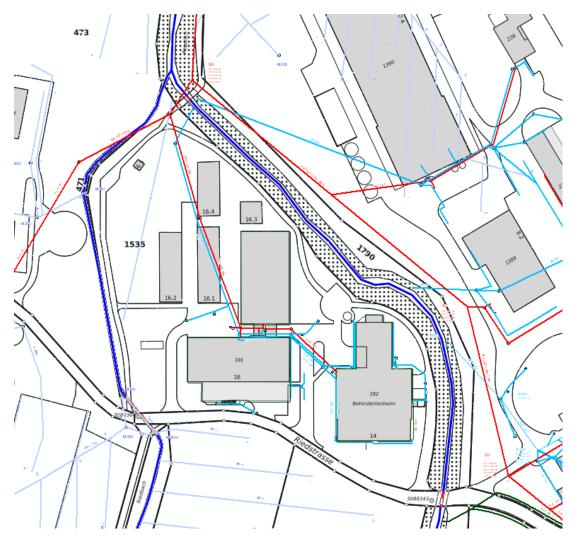


Abbildung 21: Ausschnitt aus dem Leitungskataster: Abwasserhaltungen (rote Linien) und Regenwasserhaltungen (hellblaue Linien) im Gebiet der Gewässerraumausscheidung

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN

Aufgrund der inhärenten Dynamik von Fliessgewässern und der hohen Flughöhe von gewässerspezifischen Erhebungen können Abweichungen zwischen den aufgeführten Grundlagen und der vorliegenden Situation vorkommen. Die Grundlagen wurden deshalb verifiziert und bei Bedarf angepasst.

3.1.1 Gewässerachse

Die Lage der Gewässerachsen wurde anhand der Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten), des digitalen Höhenmodells und des Orthofotos überprüft. Die Gewässerachse wurde an der Reppisch in Aeugst am Albis nicht angepasst.

3.1.2 Ökomorphologie

Die im GIS-Kataster der Gewässer-Ökomorphologie angegebenen Gewässersohlenbreiten sowie die Breitenvariabilität sind im Rahmen einer Feldbegehung und anhand der Informationsebene "Bodenbedeckung und Einzelobjekte" der AV-Daten verifiziert worden.

In Aeugst am Albis wurden keine Abweichungen zu den Angaben des Ökomorphologie-Katasters festgestellt.

3.1.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite

In Aeugst am Albis ist die Reppisch im Abschnitt Rep_Aeu_03 als künstlich / naturfremd klassiert und sie weist dort ein verbautes Ufer auf. Aufgrund dieser Bachverbauung resultieren gemäss der üblichen Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (siehe I. ALLGE-MEIN) unplausible Werte für diesen Abschnitt, welche höher sind als der wenig beeinträchtigte Abschnitt flussabwärts. Deshalb wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite für diesen Abschnitt anhand einer natürlichen Referenzstrecke ermittelt. Für den Abschnitt Rep_Aeu_03 wird der wenig beeinträchtigte Abschnitt Rep_Aeu_02 als Referenzstrecke beigezogen.

3.2 GENERALISIERUNG DER ABSCHNITTE

Im Projektperimeter sind zwei wenig beeinträchtigte angrenzende Abschnitte vorhanden, diese haben eine vergleichbare Sohlenbreite und die gleiche Breitenvariabilität. Diese zwei Abschnitte wurden zu einem Abschnitt zusammengefasst. Um sicherzustellen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite nicht unterschätzt wird, wird für den neuen Abschnitt die maximale Sohlenbreite der zwei zusammengefügten Abschnitte von 2.5 m gewählt.

3.3 RESULTIERENDE ABSCHNITTE

Basierend auf den Abschnittskriterien (siehe I. ALLGEMEIN) wurde die Reppisch im Siedlungsgebiet von Aeugst am Albis in 3 Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte sind in Tabelle 1 aufgeführt und in Abbildung 22 dargestellt. Weitere Angaben zu den jeweiligen Abschnitten befinden sich in Anhang A02.

Tabelle 1: Abschnittseinteilung an der Reppisch in Aeugst am Albis

Abschnitt	Grund für Abschnittwechsel	Gewässerraum Plan
Rep_Aeu_01		W2520.Rep_Aeu
	Änderung der ökomorphologischen Klassifizierung und	
	Gerinnesohlenbreite	
Rep_Aeu_02		W2520.Rep_Aeu
	Änderung der ökomorphologischen Klassifizierung und	
	Breitenvariabilität	
Rep_Aeu_03		W2520.Rep_Aeu



Abbildung 22: Übersicht der Abschnitte an der Reppisch in der Gemeinde Aeugst am Albis

4 MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41a GSCHV

Der gesamte Perimeter befindet sich im BLN Objekt 1306 Albiskette – Reppischtal (Kapitel 2.2.1). Daher wurde für alle Abschnitte der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs.1 GSchV berechnet (siehe Kapitel 3.3.1 im Bericht Teil I ALLGEMEIN).

In Tabelle 2 sind die ermittelten minimalen Gewässerraumbreiten nach GSchG/GSchV aufgeführt.

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV für die Abschnitte der Reppisch in

Aeugst am Albis.

aGSB: aktuelle Sohlenbreite nGSB: natürliche Gerinnesohlenbreite

BVAR: Breitenvariabilität GR: Gewässerraum

KF: Korrekturfaktor

			nGSB [m]				
	Schutzgebiet				Gemäss	Gem. Verifizie-	min. GR nach
	nach Art. 41a	aGSB			Ökomor-	rung mit Refe-	Art. 41a
Abschnitt	Abs.1 GSchV	[m]	BVAR	KF	phologie	renzstrecken	GSchV [m]
Rep_Aeu_01	ja	3.0	ausgeprägt	1	3.0	3.0	23.0
Rep_Aeu_02	ja	2.5	ausgeprägt	1	2.5	2.5	20.0
Rep_Aeu_03	ja	2.0	keine	2	4.0	2.5*	20.0

^{*} angepasst aufgrund Begehung und Referenzstrecken

5 ERHÖHUNG

5.1 HOCHWASSERSCHUTZ

Der Hochwasserschutz muss im minimalen Gewässerraum gemäss GSchV sichergestellt sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Gewässerraum entsprechend erhöht werden.

Die Überflutungsflächen gemäss Gefahrenkarte tangieren bei den gewässerraumrelevanten Schwachstellen Gebiete mit kleinem Risiko (vgl. Kap. 2.3.13). Bei Schwachstellen, welche nur Gebiete mit kleinem Risiko tangieren, wird die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ100 mit Freibord vorgenommen. Bei den restlichen Schwachstellen gilt es, ein HQ300 mit Freibord zu betrachten.

Falls sich Sonderrisikoobjekte im Überflutungsbereich befinden, muss der Nachweis auch bei kleinem Risiko gemäss Risikokarte auf ein HQ300 erfolgen.

Gemäss der Gefahrenkartierung gibt es für die Reppisch in diesem Gebiet nur punktuelle Schwachstellen (Brücken) (siehe Kapitel 2.3.11). Da im Perimeter jedoch ein Sonderrisikoobjekte betroffen ist (siehe Kapitel 2.3.13), wird untersucht, ob das Gerinne ausreichend ist, um ein HQ 300 abzuführen. Daher wird für alle drei Abschnitte im Perimeter der Nachweis Hochwasserschutz erbracht. Die verwendeten Abflusswerte werden der Gefahrenkartierung Naturgefahren entnommen. In Tabelle 3 sind die ermittelten Gewässerraumbreiten für die drei Abschnitte aufgelistet.

Tabelle 3: Übersicht des Raumbedarfs aufgrund der Hochwasserschutzbetrachtungen GR: Gewässerraum HWS: Hochwasserschutz

				Erhöhung
Abschnitt	Erforderliches Schutzziel	Ermittelter GR HWS	Minimaler GR	erforderlich?
Rep_Aeu_01	HQ300	20.0 m	23.0 m	Nein
Rep_Aeu_02	HQ300	18.8 m	20.0 m	Nein
Rep_Aeu_03	HQ300	20.0 m	20.0 m	Nein

In Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) und Anhang A14 liegen detailliertere Angaben zu den Hochwasserschutzbetrachtungen und dessen hydraulischen Parametern und Zwischenresultaten vor.

5.2 REVITALISIERUNG

Im Perimeter der Gewässerraumausscheiding in Aeugst am Albis ist der Revitalisierungsnutzen gering. Jedoch sind die Abschnitte Rep_Aeu_01 und Rep_Aeu_02 als natürlich / naturnah und wenig beeinträchtigt hinsichtlich des ökomorphologischen Zustands klassiert und der gesamte Perimeter befindet sich im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss des Kantonalen Richtplans (Kapitel 2.3.2). Es ist daher eine Erhöhung des Gewässerraums für alle Abschnitte zu prüfen (siehe I. ALL-GEMEIN). Bei allen Abschnitten wurde jedoch der minimale Gewässerraum bereits nach Art. 41a Abs.1 GSchV berechnet. Daher wird keine weitere Erhöhung des auszuscheidenden Gewässerraums geprüft.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund von Revitalisierungsinteressen tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

5.3 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Für alle Abschnitte wurde der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs.1 GSchV berechnet. Daher wird aufgrund der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes keine weitere Erhöhung des auszuscheidende Gewässerraum geprüft.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund von den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

5.4 GEWÄSSERNUTZUNG

Im Perimeter sind keine Wasserkraftwerke vorhanden und es kommen keine aktiven Wasserrechte in den Projektperimeter zu liegen. Entlang der Reppisch (und des Riedbachs) bestehen im Perimeter Spazierwege für die Einwohner des Behindertenheims. Diese Wege liegen durch die Ausscheidung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs.1 GSchV im Gewässerraum. Dementsprechend ist betreffend Gewässernutzung keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund der Gewässernutzung tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

5.5 FAZIT

In Aeugst am Albis werden keine Erhöhungen des Gewässerraums vorgenommen.

6 ANPASSUNGEN DES GEWÄSSERRAUMS

6.1 ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Resultiert in der Summe der Interessen gemäss Kapitel 7 durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums eine bessere Lösung, kann der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden.

Der Gewässerraum in Aeugst am Albis wird symmetrisch ausgeschieden, da durch eine asymmetrische Anordnung kein Mehrwert für das Gewässer resultiert.

6.2 REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS

6.2.1 Dicht überbautes Gebiet

In Aeugst am Albis liegt im Perimeter kein dicht überbautes Gebiet vor (Tendenz, siehe Anhang A09).

6.2.2 Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Da es sich bei der Reppisch in Aeugst am Albis nicht um ein eingedoltes Fliessgewässer handelt und in der Tendenz kein dicht überbautes Gebiet vorliegt, wird keine Reduktion des Gewässerraums geprüft.

6.2.3 Fazit

Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung an der Reppisch in Aeugst am Albis wird der Gewässerraum nicht reduziert.

6.3 HARMONISIERUNG

Im Anschluss an vorgenommene Erhöhungen, Reduktionen und/oder asymmetrischen Anordnungen soll überprüft werden, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

Der Gewässerraum wurde im Abschnitt Rep_Aeu_02 für ca. 20 m rechtsseitig auf die Gewässerparzelle harmonisiert. Durch die Harmonisierung des Gewässerraums wird ein grösserer Teil der Gewässerparzelle durch den Gewässerraum geschützt und dem Gewässer zur Verfügung gestellt. Durch die Harmonisierung werden zusätzlich 10 m² mehr Fruchtfolgeflächen auf der Gewässerparzelle betroffen (siehe Anhang A07).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität IV Gemeinde Aeugst am Albis

6.4 FAZIT

In Tabelle 4 sind die vorgenommenen Anpassungen der Gewässerraumanordnung zusammengefasst.

Tabelle 4: Übersicht der Anpassungen gemäss Schritt 4: Anpassungen gemäss gewaesserraum.ch GR: Gewässerraum

Abschnitt	Minimaler GR	Reduktion ja/nein	Asymmetrisch ja/nein	Harmonisierung ja/nein	Resultierender Gewässerraum
Rep_Aeu_02	20.0 m	nein	nein	ja	20.0 m

7 SCHLUSSPRÜFUNG

Zum Schluss wird die Anordnung des in den vorhergehenden Schritten ermittelten Gewässerraums anhand von Interessenabwägungen auf die Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sofern der resultierende Gewässerraum aufgrund der Interessenabwägung die Recht- und Zweckmässigkeit nicht erfüllt, wird iterativ nach Alternativen in den vorhergehenden Arbeitsschritten gesucht. In Anhang A02 sind unter Schritt 5: Schlussprüfung die Resultate dieses Arbeitsschrittes zusammengefasst. Der resultierende Gewässerraum ist auf den Detailplänen Gewässerraum in Anhang A13 dargestellt.

7.1 INTERESSENERMITTLUNG

In Aeugst am Albis wird bei allen Abschnitten der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden, es erfolgt somit keine Interessensermittlung.

7.2 INTERESSENBEWERTUNG

In Aeugst am Albis wird bei allen Abschnitten der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden, es erfolgt somit keine Interessenbewertung.

7.3 INTERESSENABWÄGUNG

In Aeugst am Albis wird bei allen Abschnitten der minimale symmetrische Gewässerraum ausgeschieden, es erfolgt somit keine Interessenabwägung.

7.4 ENTSCHEID UND AUSSCHEIDUNG GEWÄSSERRAUM

Abschnitt Rep_Aeu_01

Der primäre Zweck der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt liegt in der Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht. Dies wird mit der symmetrischen Ausscheidung des minimalen Gewässerraums von 23.0 m erreicht.

Der minimale Gewässerraum führt linksufrig zu einer Betroffenheit des privaten Gestaltungsplans «Stiftung für Behinderte und des Spazierwegs für die Einwohner des Behindertenheims. Rechtsufrig führt er zu einer Betroffenheit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Fruchtfolgeflächen. Da es sich aber nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt, besteht kein Handlungsspielraum zur Reduktion des Gewässerraums. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt nicht zu einer gesamthaft besseren Lösung und würde in diesem Kontext die Opfersymmetrie verletzen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden.

Das Interesse der Gewährleistung der minimalen natürlichen Funktion des Gewässers wird höher gewichtet als die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft und des Bodenschutzes.

Abschnitt Rep_Aeu_02

Der primäre Zweck der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt liegt in der Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht. Dies wird mit der symmetrischen Ausscheidung des minimalen Gewässerraums von **20.0 m** erreicht.

Der minimale Gewässerraum führt linksufrig zu einer Betroffenheit des privaten Gestaltungsplans «Stiftung für Behinderte», der Bestandesbauten, deren Umgebungsflächen und der Spazierwege für die Einwohner des Behindertenheims. Rechtsufrig führt er zu einer Betroffenheit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Fruchtfolgeflächen. Da es sich aber nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt, besteht kein Handlungsspielraum zur Reduktion des Gewässerraums. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt nicht zu einer gesamthaft besseren Lösung und würde in diesem Kontext die Opfersymmetrie verletzen. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden.

Das Interesse der Gewährleistung der minimalen natürlichen Funktion des Gewässers wird höher gewichtet als die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft und des Bodenschutzes.

Abschnitt Rep_Aeu_03

Der primäre Zweck der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt liegt in der Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht. Dies wird mit der symmetrischen Ausscheidung des minimalen Gewässerraums von **20.0 m** erreicht.

Der minimale Gewässerraum führt linksufrig zu einer Betroffenheit des privaten Gestaltungsplans «Stiftung für Behinderte», der Umgebungsflächen der Bestandesbauten und des Spazierwegs für die Einwohner des Behindertenheims. Rechtsufrig führt er zu einer Betroffenheit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Da es sich aber nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt, besteht kein Handlungsspielraum zur Reduktion des Gewässerraums. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt nicht zu einer gesamthaft besseren Lösung und würde in diesem Kontext die Opfersymmetrie verletzen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden.

Das Interesse der Gewährleistung der minimalen natürlichen Funktion des Gewässers wird höher gewichtet als die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Entwicklung und der Landwirtschaft.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität IV Gemeinde Aeugst am Albis

Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch in der Gemeinde Aeugst am Albis wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Winterthur, 29.11.2023

Verfasser: Emmanouil Skourtis

HOLINGER AG

Daniela Nussle Projektleiterin daniela.nussle@holinger.com +41 52 267 09 45 Martin Böckli Projektleiter Stv. martin.boeckli@holinger.com +41 52 267 09 44

ANHANG

A01	Formular Vorabklärung
A02	Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
A03	Übersichtsplan
A04	Grundlagenplan
A05	Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
A06	Dokumentation Wasserrechtsanlagen
A07	Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
A08	Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
A09	Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
A10	Tabelle Interessenermittlung
A11	Tabelle Interessenbewertung
A12	Tabelle Interessenabwägung
A13	Detailpläne Gewässerraum
A14	Hochwasserschutzbetrachtungen